



Rudolf-Steiner-Schule Schwabing

Prävention

vor Grenzüberschreitung und
sexuellem Missbrauch

Konzept der Rudolf-Steiner-Schule Schwabing
Leopoldstr. 17, 80802 München
T.: 089/380140-0
www.waldorfschule-schwabing.de

Stand 21. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Präambel	3
1.1. Implementierung in den Schulalltag	3
2. Ein Klima der Grenzachtung und Empathie	4
2.1.Regeln für den Umgang mit und zwischen Kindern und Jugendlichen	4
2.1.1. Verhaltensregeln für Pädagogen und Personal	4
2.1.2. Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler	5
2.1.3. Besondere pädagogische Situationen	6
2.1.4. Implementierung des Regelwerks.....	7
3. Prävention in der pädagogischen Praxis	7
3.1. Gefühlserziehung/Gesprächserziehung/Grenzachtung.....	7
3.2. Prävention vor sexuellem Missbrauch	8
3.3. Sexualerziehung in der Unter- und Mittelstufe	9
3.4. Präventionsbausteine im Lehrplan (Ziele).....	9
3.5. Implementierung einer regelmäßigen Präventionsarbeit.....	11
4. Partizipation	11
4.1. Mitsprache und Beteiligung von Schülerinnen und Schüler	11
4.2. Beschwerden	12
4.2.1. Beschwerdemanagement.....	13
4.2.2. Beschwerden bearbeiten.....	13
4.2.3. Betreuung des Beschwerdeverfahrens	13
4.2.4. Dokumentation des Beschwerdemanagements.....	13
4.2.5. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens.....	13
4.2.6. Auswertung	13
4.2.7. Berichtswesen	13
4.3. Ansprechpartner & Ansprechpartnerinnen	14
5. Auswahl und Qualifizierung des Personals	15
5.1. Belange des Kinderschutzes bei Einstellungsverfahren	15
5.1.1. Einstellungsgespräch	15
5.1.2. Erweitertes Führungszeugnis	15
5.1.3. Einarbeitung/Hospitationen	15
5.2. Belange des Kinderschutzes gegenüber dem Personal	15
5.2.1. Jährliche Unterweisungen/Qualifizierung des Personals	15
5.2.2. Fortbildungen.....	16

5.2.3. Selbstverpflichtung/Verhaltenscodex.....	16
5.2.4. Konsequenzen, Sanktionen	16
6. Verfahrensrichtlinien bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	17
6.1. Einleitung	17
6.2. Mitarbeiter.....	17
6.3. Gespräch mit Kind	18
6.4. Umgang mit einem betroffenen Kind	18
6.5. Umgang mit Verdächtigen	19
6.6. Institution Schule.....	20
6.6.1. Bildung eines Krisenteams bei begründetem Verdacht.....	20
6.6.2. Information und Transparenz: intern und extern	20
6.6.3. Umgang mit der Presse.....	21
6.6.4. Verdacht (Definition der Begrifflichkeit)	21
6.6.5. Dokumentation.....	23
6.6.6. Zur Entscheidung kommen (Schrittfolge).....	23
6.6.7. Strafanzeige.....	23
6.6.8. Information der Schulaufsichtsbehörden	24
6.6.9. Rehabilitation	25
6.6.10. Aufarbeitung.....	25
6.7. Sexualisierte Übergriffe zwischen Schülern/Schülerinnen	25
6.7.1. Allgemein	25
6.7.2. Umgang mit betroffenen Schülern/Schülerinnen:.....	25
6.7.3. Umgang mit Schülern/Schülerinnen, die sich übergriffig verhalten haben:....	26
6.7.4. Umgang mit Eltern.....	26
6.7.5. Weiterführende Maßnahmen	26
6.8. Vermutungen auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung, die nicht im Kontext der Schule geschehen sind	26
7. Ansprechpartner, Adressen, Telefonnummern.....	27
7.1. Prävention und Hilfen für Kinder bei sexualisierter Gewalt.....	27
7.2. Hilfen und Beratung in Fragen von Aufklärung, Sexualität, Partnerschaft und Familie.....	30
8. Anlagen	30
.....	32
.....	33
9. Impressum.....	36

1. Präambel

Schulzeit ist Lebenszeit. Die Waldorfschule sieht sich nicht nur als einen Ort, an dem durch Wissensvermittlung auf das „eigentliche“ Leben vorbereitet wird. Vielmehr ist die Waldorfschule ein Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche entwickeln können.

Die Achtung der freien Persönlichkeit und Gewaltfreiheit ist schon immer mit der geistigen Quelle der Anthroposophie verbunden. Demnach bedürfen die Gesichtspunkte des Kinderschutzes in der Waldorfpädagogik großer Aufmerksamkeit. Damit Kinder und Jugendliche vor Gewalt geschützt sind, brauchen sie Erwachsene, die sie im Rahmen eines zuverlässigen Vertrauensverhältnisses stärken und ihnen beistehen.

Dieses Vertrauensverhältnis setzt voraus, dass die Grenzen der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag respektiert werden. Dies zu garantieren, ist wesentlicher Teil der pädagogischen Verantwortung der an der Schule tätigen Lehrkräfte und Betreuer/innen. Damit diese Grenzachtung natürlich und unverkrampft verläuft, wird die Fähigkeit zur Empathie benötigt. Die tragenden Säulen einer gewaltfreien Kommunikation sind neben einer grenzachtenden Haltung auch Mitgefühl und Herzlichkeit.

Unsere Schule setzt sich daher folgende Ziele:

- Förderung einer Kultur der Grenzachtung
- Förderung einer Kommunikation zwischen respektvoller Distanz und herzlicher Anteilnahme
- Entwicklung eines Konzepts, das unsere Schule befähigt, Gewalt und sexuellem Missbrauch vorzubeugen, und den Kindern und Jugendlichen vermittelt, dass unsere Schule ein Ort ist, an dem alles getan wird, um sie vor jeglicher Form von Gewalt (d.h. auch vor sexuellen Übergriffen) zu schützen.

1.1. Implementierung in den Schulalltag

Dieses Konzept wurde im Schuljahr 2013/14 von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern unter fachlicher Begleitung entwickelt. Auf einer Schulversammlung im Oktober 2014 wird es von der Schulgemeinschaft bestätigt und anschließend vom Vorstand des Schulvereines verbindlich eingeführt.

Die Umsetzung des Konzeptes wird gesteuert von einer Gruppe aus SchülervertreterInnen, ElternvertreterInnen und MitarbeiterInnen aus dem Kollegium bzw. den Führungsgremien. Sie begleiten diesen Prozess für die Dauer der Schuljahre 2014/15 und 2015/16 und initiieren die notwendigen Schritte und Entscheidungen wie die Schulversammlung, Fortbildungen, pädagogische Zusammenarbeit Eltern-Lehrer bei Präventions- und Aufklärungsinhalten des Unterrichtes usw.

Diese Steuerungsgruppe trifft sich mindestens vierteljährlich zur Auswertung mit den Mitarbeitern der Beratungsstelle KIBS (siehe Impressum).

2. Ein Klima der Grenzachtung und Empathie

2.1.Regeln für den Umgang mit und zwischen Kindern und Jugendlichen

Damit an unserer Schule eine Kultur der Verbundenheit und Sicherheit herrscht, wollen wir uns mit möglichst viel Respekt, Grenzachtung und Wertschätzung begegnen. Zu diesem Zweck haben wir Verhaltensregeln für das „Miteinander“ ausgearbeitet. Diese Verhaltensregeln müssen von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft getragen werden. Regeln werden dann wirksam, wenn Schüler erleben, dass Eltern, Mitarbeiter und Lehrer wirklich hinter diesen stehen und sich an diesen orientieren.

2.1.1. Verhaltensregeln für Pädagogen und Personal

- Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und behandeln sie nicht abfällig.
- Wir achten das Recht von Jungen und Mädchen auf körperliche Selbstbestimmung. Nicht unbedingt notwendige Berührungen werden vermieden.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen der Schülerinnen und Schüler und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir unterlassen im Kontakt mit Mädchen und Jungen sexuelle Reden (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) sowie alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührungen von Brust oder Genitalien).
- Wir informieren das Kollegium umgehend, über versehentliche Berührungen von Mädchen oder Jungen im Brust- oder Intimbereich.
- Wir tragen während unserer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet).
- Wir vermeiden verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen.
- Wir schließen die Räume, in denen wir uns mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht ab, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
- Wir sprechen individuelle Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit dem Kollegium ab (z.B. Sonderregelungen, Geschenke, ...).

- Wir legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Schülerinnen und Schülern und/oder deren Familien dem Kollegium gegenüber umgehend offen.
- Wir legen vergütete Tätigkeiten im privaten Rahmen (z.B. Babysitter-Dienste von Schülerinnen und Schülern, zusätzliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler) gegenüber dem Kollegium offen.
- Wir bemühen uns, grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu thematisieren und zu bearbeiten.
- Wir beachten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.
- Wir benennen Verstöße von Kollegen/Kolleginnen gegen die genannten Dienstanweisungen gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung oder einer externen Fachberatung und reflektieren Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens.

Die angeführten Verpflichtungen für das Kollegium werden jeweils in der Anfangskonferenz zu jedem Schuljahr verlesen und per Unterschrift als zur Kenntnis genommen bestätigt. (siehe auch Anlage 1)

2.1.2. Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

- Wir achten das Recht unser Mitschülerinnen und Mitschüler auf körperliche Selbstbestimmung.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen unserer Mitschülerinnen und Mitschüler und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir vermeiden grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und verbale sexuelle Entwertungen.
- Wir machen Lehrkräften gegenüber keinerlei sexuelle Anspielungen.
- Wir achten darauf, nicht zu freizügig angezogen zum Unterricht zu erscheinen.
- Intime Beziehungen zwischen Schüler/inne/n und Lehrer/innen sind verboten.
- Private Treffen mit einem Lehrer/einer Lehrerin müssen wir mit unseren Eltern absprechen. Solche Treffen müssen einen triftigen Grund haben, wie z.B. Gespräche über unsere schulische Zukunft oder ähnliches.
- Wir dürfen nur dann „Jobs“ von Lehrern/Lehrerinnen annehmen bzw. ihnen Arbeitsangebote (wie z.B. Babysitten) machen, wenn dies mit unseren Eltern und dem Lehrerkollegium abgesprochen ist.

- Wir erweisen unseren Lehrer/inne/n Respekt und behandeln sie nicht abfällig.

2.1.3. Besondere pädagogische Situationen

Im pädagogischen Alltag gibt es Situationen, in denen ein hohes Maß an grenzachtender Sensibilität gefragt ist.

Beispiele für besondere Unterrichtssituationen sind:

- Sport- und Musikunterricht
- Handarbeit und Werken
- Künstlerische Probenarbeit
- Einzelgespräche, Einzelunterricht
- Schulausflüge, Schulprojekte, Klassenfahrten

Im Umgang mit diesen Situationen gilt:

- Die Grenzen jedes einzelnen Kindes werden respektiert.
- Jedes Kind darf selbst bestimmen, von wem es berührt werden möchte und kann jederzeit STOPP sagen. Die Verantwortung für diesen grenzachtenden Umgang trägt die Lehrkraft bzw. der/die Betreuer/in.
- Vor jeder Situation der Nähe verständigt sich die pädagogische Lehrkraft mit der jeweiligen Schülerin/ dem jeweiligen Schüler. Lehnt die Schülerin/der Schüler die Situation der Nähe ab, kann sie nicht erfolgen.
- Treffen mit Schülerinnen und Schülern finden grundsätzlich im schulischen Rahmen statt. Jegliche private Treffen zwischen einem Schüler/einer Schülerin mit einer Lehrkraft oder einem Erwachsenen aus der Elternschaft müssen den jeweiligen Eltern oder Betreuern bekannt sein.
- Schulausflüge, insbesondere mit Übernachtung, werden aufmerksam geplant und von kompetentem Personal begleitet.
- Begleitpersonen verinnerlichen vorbereitend die festgelegten Verhaltensregeln.
- Lehrkräfte und Begleitpersonen dürfen nicht mit Schülern/Schülerinnen in einem Raum übernachten.
- Bei Schulprojekten und Klassenfahrten werden die Kinder und ihre Eltern über die Angebote und die durchführenden beziehungsweise verantwortlichen Personen informiert. Eine sorgfältige Planung und Auswertung findet statt.
- Freizeitangebote einzelner Lehrer mit Übernachtungen im privaten Rahmen sind ausgeschlossen.

2.1.4. Implementierung des Regelwerks

Die Wirksamkeit dieser Regeln kann erst in der schulischen Praxis festgestellt werden. Daher sollte das Regelwerk zunächst nur eine Orientierung bieten und für Ergänzungen bzw. Veränderungen offen sein.

Im Rahmen einer Lehrerkonferenz werden einmal jährlich Erfahrungen mit diesen Regeln reflektiert und mögliche Veränderungen diskutiert.

Neben diesen Verhaltensregeln orientieren sich die Mitarbeiter/innen unserer Schule an den Vorgaben ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeitsfelder, die in der Organisationsstruktur festgelegt sind.

Die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler werden jährlich innerhalb der Klasse besprochen und gegebenenfalls weiterentwickelt.

3. Prävention in der pädagogischen Praxis

3.1. Gefühlserziehung/Gesprächserziehung/Grenzachtung

- **Bestimmungsrecht über den eigenen Körper.** Kinder und Jugendliche haben ein Recht darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass ihnen ihr Körper ganz alleine gehört und sie das Recht haben, über ihn zu bestimmen. Sie sollen ihren Körper als wertvoll und liebenswert begreifen, Wissen über ihn sowie eine Sprache für ihn haben.
- **Wahrnehmung von Gefühlen /auf die Gefühle achten.** Kinder und Jugendliche sollen lernen, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, auf sie zu achten und über ihre Gefühle zu sprechen und ihnen zu trauen. Im Umgang mit Menschen ist das Vertrauen in die eigenen Gefühle ein grundlegender Selbstschutz. Hier gilt es zu bedenken, dass besonders in sexuellen Missbrauchssituationen Täterinnen und Täter die Gefühle von Kindern verwirren. So erleben Kinder manchmal auch angenehme Gefühle bei sexuellem Missbrauch.
- **Unterscheidung zwischen ‚guten‘, ‚schlechten‘, ‚komischen‘ und ‚verwirrenden‘ Berührungen.** Mit den Kindern wird geübt, Berührungen und deren Abhängigkeit von Personen, Situationen und Umständen einzuordnen und zu bewerten. Hierbei soll auch auf Veränderungen im Empfinden von anfänglich schönen Berührungen eingegangen werden.
- **Umgang mit Geheimnissen.** Kinder müssen wissen, dass es Geheimnisse geben kann, über die sie sprechen dürfen, auch wenn es ihnen ausdrücklich verboten wird. Deshalb sollen Kinder lernen, dass es ‚gute‘ und ‚schlechte‘ Geheimnisse gibt und wie diese zu unterscheiden sind.
- **Nein-Sagen-Können und Ja-Sagen-Können**
Kinder haben das Recht, Nein zu sagen, wenn sie auf eine Art angesprochen oder berührt werden, die ihnen nicht gefällt. Sie lernen, dass es aber nicht immer

einfach ist, Grenzen zu setzen. Wichtig ist, dass Kinder lernen, sich für eine missglückte Grenzsetzung nicht schuldig zu fühlen. Ebenso notwendig ist die Auseinandersetzung mit beglückenden und erfüllenden Begebenheiten, Empfindungen und Berührungen, die es zu bejahen gilt.

- **Information über Hilfsmöglichkeiten**

Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder sich über eine Situation ungewiss ist. Die Kinder erhalten Informationen über Personen und Institutionen, bei denen sie Unterstützung bekommen können, falls sie Hilfe benötigen. Sie erfahren, dass sie Hilfe holen und über ihre Sorgen sprechen dürfen, auch wenn es jemand ausdrücklich verboten hat. Die Schwierigkeit des Hilfe-Holens darf dabei jedoch nicht übersehen werden.

3.2. Prävention vor sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn Erwachsene oder Jugendliche ihre Überlegenheit, das Vertrauen und die Abhängigkeit eines Kindes ausnützen, um diese in sexuelle Handlungen zu verstricken.

Die Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt verfolgt die Ziele, Mädchen und Jungen zu stärken, sie in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, deren Selbstbewusstsein und Selbständigkeit zu fördern, sie über sexualisierte Gewalt aufzuklären, sie über ihre Rechte zu informieren und ihnen Hilfsmöglichkeiten zu verdeutlichen.

Basis für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist eine fundierte Sexualerziehung. Schon in der Unterstufe haben Kinder ein Recht auf eine umfassende Sexualerziehung. Das Wissen über die eigene Sexualität und eine Sprache für den Körper, einschließlich der Geschlechtssteile, können zum Schutz vor sexuellen Übergriffen beitragen. Unwissende Kinder sind gefährdete Kinder, weil Täter und Täterinnen dadurch die Möglichkeit gewinnen, ihr Handeln als etwas Normales für ein Kind zu erklären.

Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch beinhaltet immer

- Aufklärung über sexuellen Missbrauch in altersentsprechender Form
- Aufklärung über Täterstrategien
- Sexualerziehung

Wichtige pädagogische Themen der Präventionsarbeit sind

- Kommunikation
- Berührungen
- Privat-/Intimsphäre
- Sexuelles Wissen
- Unterscheidung zwischen altersangemessenem sexuellen Verhalten und sexuellen Grenzverletzungen
- Nein-Sagen

- Hilfe holen
- Gute vs. schlechte Geheimnisse
- Entwicklung und Vermittlung von Verhaltensregeln

3.3. Sexualerziehung in der Unter- und Mittelstufe

Der ganzheitliche Ansatz der Waldorfpädagogik vermittelt den Kindern auf vielfältige Weise in Erzählungen und „lebendigen“ Bildern die Zusammenhänge von Zeugung, Geburt, Leben und Tod, von Verantwortung, Moral und Fürsorge, vom Lebenszyklus der Tiere und Pflanzen und den Beziehungen zwischen Mann und Frau. Diese Bilder sprechen vor allem das seelisch-emotionale Erleben der Kinder an. Der Klassenlehrer hat die Aufgabe „seiner“ Klasse in der Entwicklung zur geschlechtlichen Reifung liebevoll und mit Taktgefühl zu begleiten. Dabei wird die Sphäre der Ich-Entwicklung im Rahmen des Klassenverbandes geschützt und verantwortungsvoll wahrgenommen. Sie darf nicht verletzt werden! Das Schamempfinden als Hülle dieser Ich-Entwicklung ist zu respektieren und nicht in Frage zu stellen. Die Wahrnehmungen innerhalb der Lehrerschaft in Bezug auf diese Aufgabe müssen ausgetauscht, reflektiert und handlungsorientiert thematisiert werden. Im Verhalten der Kinder auftretende und beobachtbare Irritationen müssen in einen menschenkundlichen Zusammenhang gestellt werden. Hinweise der Elternschaft müssen gehört, verantwortungsvoll bewertet und angesprochen werden.

Die Sexualerziehung und Präventionsarbeit erfolgt in enger Absprache mit den Eltern. Hierzu wird das Thema „sexuelle Entwicklung“ jährlich mindestens einmal auf einem Elternabend aufgegriffen. Darauf aufbauend wird das offene Gespräch über sexuellen Missbrauch bereits mit den Kindern der Unterstufe angestrebt. Dieses altersangemessene Gespräch in Schule und Elternhaus wird Kindern helfen, sexuelle Übergriffe als solche zu erkennen und sich Hilfe zu holen.

3.4. Präventionsbausteine im Lehrplan (Ziele)

Die unter 3.1. genannten Inhalte der **Gefühlserziehung/ Gesprächserziehung/ Grenzachtung** sowie unter 3.2. genannten Inhalte der **Prävention vor sexuellem Missbrauch** werden ab der ersten Klassenstufe und in allen folgenden Klassenstufen immer wieder aufgegriffen.

1.Klasse: **Soziale Spiele:** Willens- und Sinnesschulung. Die Selbstwahrnehmung und das Selbstbewusstsein in der Gruppe werden gestärkt. Die Kinder können den Schulweg alleine gehen. Die Kinder achten ihre gegenseitigen Grenzen (Jungen und Mädchen).

2. Klasse: **Kinderkonferenz:** Die Kinder können über sich und ihre Gefühle im Umgang mit anderen sprechen. **Streitschlichter** werden benannt/ gewählt und in Workshops geschult. Die Streitschlichter führen ihre Tätigkeit in den nächsten Klassen fort.

- 3.Klasse: **Selbstbehauptungstraining /Täterstrategien** (Workshop außerhalb des Unterrichtes):
Die Kinder werden explizit über sexualisierte Gewalt aufgeklärt. Sie kennen und benennen ihren eigenen Körper. Oft werden die Themen Körper, Gefühle, Berührungen etc. zu allgemein behandelt, so dass das wesentliche Ziel, Kinder über sexuellen Missbrauch aufzuklären und ihnen eine Sprache zu geben, die ihnen ermöglicht, über Sexualität zu sprechen, nicht erreicht wird. Erfolgreiche präventive Arbeit gegen sexuellen Missbrauch muss alle inhaltlichen Schwerpunkte in den Blick nehmen.
4. Klasse: Die Kinder finden für körperliche Fragen eine angemessene und wertschätzende **Sprache**.
- 5/6. Klasse: Die Kinder entwickeln ein wertschätzendes Bewusstsein gegenüber den Veränderung des Körpers, **Aufklärungs-Workshop** mit externen Fachkräften (z.B. MFM oder Beratungsstelle, Jungen u. Mädchen getrennt)
- ab 6.Klasse: Umgang mit **sozialen Netzwerken, Risiken des Internets** (z.B. Workshop mit Klicksalat)
- 7./8. Klasse: **Sexualkunde** als Fach im Unterricht: Liebe, Beziehung, Freundschaft, Sexualität, rollenspezifisches Verhalten, sexualisierte Körperdarstellung, eigene Grenzen, das Achten der Grenzen anderer, Homosexualität, Gesundheitserziehung, Prävention von Sucht. **Vermittlung von Werten und Normen**, Förderung von Sozialkompetenzen, Reflexion gesellschaftlicher und medialer Geschlechtsrollenzuweisungen, Prävention gegen Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern.
9. Klasse: **Beziehungskunde, Sexualpädagogisches Projekt**, Workshop zu den Themen Verhütung, Aids durch externe Fachleute wie z.B. MFM oder Beratungsstellen.
10. Klasse: Tanz und **positive Berührung**
11. Klasse: **Vertieftes Wissen** über Zyklus und Fruchtbarkeit/Embryologie (evtl. Hebamme einladen, Elternschule...)

Weitere Beispiele, auf welche Weise im Unterricht Prävention integriert werden kann:

- im Deutschunterricht (z. B. sprechen, schreiben, lesen über Gefühle; Lesen von Jugendbüchern, die sexualisierte Gewalt thematisieren)
- im Sachunterricht (Sexualerziehung, mein Körper und meine Sinne)
- im Biologieunterricht (Sexualkunde, Thematisierung von Sexualität, Liebe, Gefühlen, sexualisierter Gewalt, sexueller Selbstdarstellung, Pornografie)
- im Kunstunterricht (kreatives Malen und Gestalten, z. B. Malen von Gefühlen)
- im Sportunterricht (Selbstverteidigung, Bewegungsspiele, Körpererfahrung)
- im Religionsunterricht (Ich und meine Gefühle, Werteerziehung)

- im Musikunterricht (Stimmungsmusik, Gefühle vertonen, Lieder mit präventiven Inhalten werden mit den Kindern gesungen, dazu getanzt, die Lieder mit Instrumenten begleitet, weiter- und umgedichtet)
- in der Eurythmie erweitern die Mädchen und Jungen ihr Bewusstsein vom eigenen Körper
- an Projekttagen oder in Medien-AGs (z. B. Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Medien).
- Mit Geschichten oder Bildkarten werden mit den Kindern Anregungen zu Rollenspielen, zu Standbildern, pantomimischen Übungen oder zu kleinen Theaterszenen rund um das Thema „Gefühle“ gefunden.
- Ausdrucksmöglichkeiten für Gefühle werden ferner in Farben, Tönen, Bildern und Skulpturen entdeckt. ...

3.5. Implementierung einer regelmäßigen Präventionsarbeit

Im Rahmen einer Lehrerkonferenz werden einmal jährlich die Erfahrungen aus der Präventionspraxis reflektiert und gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen.

4. Partizipation

Partizipation übt Demokratie, fördert Bildung und Handlungskompetenz.

Erfolgreiche Partizipation ist ein wichtiger Baustein eines Präventionskonzeptes vor Gewalt. Partizipation ist auf allen Ebenen der Schulorganisation zu praktizieren. Die Förderung der Teilhabe und Mitsprache der Kinder und Jugendlichen im schulischen Alltag ist die Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer.

Ein Kind, das sich ernst genommen fühlt, das seine Meinung frei äußern kann, das angehalten wird, eigene Vorstellungen zu entwickeln und zu äußern, das von den Erwachsenen „gehört“ wird, das (neben Regeln und Pflichten) auch seine Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten kennt, das sich beschweren darf - kurz, ein Kind, das sich als aktiver Gestalter seiner eigenen Biografie und seines Lebensumfeldes versteht und die Selbstwirksamkeit seines Verhaltens und Handelns erlebt, kann seine eigenen Grenzen und die Grenzen anderer besser anerkennen, wird weniger leicht zum Opfer und wird im Falle sexueller Grenzverletzungen eher Hilfe holen bzw. sich Erwachsenen gegenüber anvertrauen als ein „entmündigtes“ Kind, das diese Erfahrungen nicht gemacht hat.

4.1. Mitsprache und Beteiligung von Schülerinnen und Schüler

- **ZbV-Stunde (wöchentliche Verfügungsstunde)**
 - Ansprechpartner = der jeweilige Klassenbetreuer der Klasse
- **Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerin**
Die Schülerinnen und Schüler der 4.-8. Klasse und der 9.-12. Klasse wählen jeweils einen Vertrauenslehrer und eine Vertrauenslehrerin für die Dauer von zwei Jahren.

- **Patenklassen**

Die Schüler der 9. Klasse sind Paten der Schüler der 1. Klasse und stehen ihnen im Schulalltag helfend zur Seite.

- **Schülermitverwaltung (SMV)**

- Jeweils zwei (bis vier) Schülerinnen und Schüler der 8. bis 12. Klasse bilden die Schülermitverwaltung (SMV).
- In den Klassen 4-7 wählen die Kinder jeweils zwei Klassensprecher, die mit der SMV in Verbindung stehen.
- Die SMV sieht ihre Aufgabe im Beschwerdemanagement (Schüler / Lehrer – Schüler / Schüler) und in der Organisation von Veranstaltungen (z.B. Fußballturnier, etc.).
- Die SMV wählt zwei Schüler in den Vertrauenskreis.
- Die SMV sorgt dafür, dass in allen Klassen immer kommuniziert wird, wer die gewählten Personen sind und wie man sie kontaktieren kann.
- Die SMV kümmert sich um die Installation eines Kummerkastens (einer auf der Mädchen- und einer auf der Jungentoilette). Diese müssen alle zwei Tage eingesehen werden (Vertrauenslehrkräfte). Eventuell Einrichtung einer Schülerzeitung durch die SMV.

- **Schulversammlung**

Die Schulversammlung ist ein offenes Forum aller am Schulleben Beteiligten. In ihr treffen sich Eltern, Lehrer, Schüler, Mitarbeiter aus Schule, Kindergarten, Hort und Verwaltung. Sie trägt dem Bedürfnis nach Transparenz, Information und Kommunikation innerhalb der Schule Rechnung. In ihr tauschen sich die Organe, Gremien und Arbeitskreise mit der Schulöffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre Intentionen aus. Die Schulversammlung berät und kann Empfehlungen aussprechen. Die Einberufung und Durchführung der Schulversammlung obliegt dem Vorbereitungskreis, in den Vorstand, Kollegium, Elternrat und Schülermitverwaltung je einen Vertreter entsenden. Die Schulversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einberufen.

4.2. Beschwerden

Beschwerden sind an unserer Schule erwünscht. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Klassenlehrkräften zur Beschwerde ermutigt, einmal jährlich werden die Schülerinnen und Schüler ausführlich über das Beschwerdemanagement an der Schule informiert. Dazu erhalten sie eine schriftliche Information. In der Unter- und Mittelstufe gibt es halbjährlich einen "Beschwerdetag", an dem die jeweiligen Klassensprecher dem Vertrauenslehrer ein Feedback aus der Klasse geben.

4.2.1. Beschwerdemanagement

Beschwerden gehören zum schulischen Alltag. Sie sind nicht immer erfreulich für die Betroffenen, dennoch können sie als Hinweise auf Missstände verstanden werden. Durch einen professionellen Umgang mit Beschwerden und Problemen lassen sich meist Wiederholungen und Eskalationen verhindern. Dies trägt zu einem positiven Schulklima bei. Wenn Beschwerden als Ressource verstanden werden, können sie als Ansatzpunkt für eine Schulentwicklung nutzbar gemacht werden. Eine Krise kann so zur Chance werden. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges trägt zur Problemlösung und gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten wie auch der Schulleitung bei.

4.2.2. Beschwerden bearbeiten

Jede/r Schüler/in kann sich an eine Person ihres/seines Vertrauens wenden, die ihr/ihm weiterhilft. Diese übernimmt die Verantwortung für den Fall und begleitet diesen bis zur verlässlichen Weiterbearbeitung bzw. zur Lösung. Als erster Schritt stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: (1) Gespräch zwischen Schülern / Eltern und Lehrkräften (evtl. mit Klassenlehrer/in/Klassenbetreuer/in). (2) Direkte Kontaktaufnahme mit dem Vertrauenskreis. Sollte Variante (1), also das Gespräch mit der Lehrkraft, erfolglos bleiben, wendet sich der Schüler/die Schülerin oder die Lehrkraft an den Vertrauenskreis/den Vertrauenslehrer. Der Vertrauenskreis/Vertrauenslehrer entscheidet dann, ob und welche Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Bei gravierenden Grenzüberschreitungen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht für alle Mitarbeiter eine Mitteilungspflicht an die Schulleitung.

4.2.3. Betreuung des Beschwerdeverfahrens

Ein Beschwerdebeauftragter aus dem Vertrauenskreis begleitet das Beschwerdeverfahren und achtet auf die Einhaltung des Instanzenweges (Siehe Anlage 2).

4.2.4. Dokumentation des Beschwerdemanagements

Der Beschwerdebeauftragte dokumentiert die Beschwerden und die getroffenen Vereinbarungen (siehe Anlage 3) und legt diese im Ordner des Vertrauenskreises ab.

4.2.5. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

Der Beschwerdebeauftragte überprüft nach angemessener Zeit (maximal sechs Wochen) die Wirksamkeit der geschlossenen Vereinbarungen.

4.2.6. Auswertung

Die Art der eingegangenen Beschwerden wird jährlich nach Abschluss des Schuljahres vom Vertrauenskreis und den Vertrauenslehrern ausgewertet und die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren geprüft.

4.2.7. Berichtswesen

Das Ergebnis der jährlichen Evaluation wird der Schulleitung vom Beschwerdebeauftragten schriftlich vorgelegt.

4.3. Ansprechpartner & Ansprechpartnerinnen

4.3.1. Ansprechpartner/in bei sexualisierten Grenzverletzungen/sexualisierte Gewalt

Für Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt steht an der Schule ein/e eigens dafür benannte/r Ansprechpartner/in sowie ein/e Stellvertreter/in zur Verfügung. Name und Kontaktdaten dieser Person sind in der Schulinformation veröffentlicht. Sie hat folgende Aufgaben:

- Beratung in Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt/sexualisierte Grenzverletzungen
- Kontakte zu externen Fachstellen
- Entgegennahme von Informationen zu Vermutungs- und Verdachtsfällen und Teilnahme an den entsprechenden Beratungen der Personal- und Schulführung
- Anregung der jährlichen Evaluation der Präventionspraxis und der Überprüfung des Regelwerks im Rahmen der Lehrerkonferenz

4.3.2. Allgemeine Ansprechpartner/innen:

Die jeweils aktuellen Ansprechpartner/innen sind in den jährlich erscheinenden Schulinformationen zu finden.

- Vertrauenslehrkräfte
- Vertrauenskreis/Schüler-Vertrauenskreis
- SMV
- Schulärztin
- Therapeuten
- Klassenlehrer
- Schulleitung
- Personalführung
- Vorstand
- Externe Beratungsstellen (siehe Kapitel 8)

Die Klassenlehrkräfte und Klassenbetreuer achten darauf, dass Informationen zu Partizipation, Beschwerdeverfahren und Ansprechpartner/innen zu Beginn des Schuljahres auf den Elternabenden klar kommuniziert werden.

5. Auswahl und Qualifizierung des Personals

5.1. Belange des Kinderschutzes bei Einstellungsverfahren

5.1.1. Einstellungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch werden die Belange der Prävention und des Kinderschutzes grundsätzlich thematisiert.

5.1.2. Erweitertes Führungszeugnis

Von Bewerberinnen und Bewerbern ist für eine Tätigkeit als Angestellte des Schulvereins ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch bereits an der Schule tätiges Personal muss, sofern dies noch nicht geschehen ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete Lehrerin/Lehrer, Erzieherin/Erzieher, Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Hausmeisterei, der Verwaltung und Küche. Ehrenamtliche Kräfte sowie Praktikantinnen/Praktikanten müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen Tätigkeit in der Schule oder im Hort (Kindergarten) nachgehen oder z.B. als Betreuer für Klassenfahrten mitfahren. Entsprechendes gilt für Selbständige, die regelmäßig Räumlichkeiten der Schule nutzen, z.B. für privat erteilten Musikunterricht. Das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig für Personen, die in einem betreuerischen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen stehen. Im Abstand von fünf Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis neu zu beantragen. Das Personalbüro übernimmt die Dokumentation und Archivierung der Führungszeugnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis trägt der Schulverein.

5.1.3. Einarbeitung/Hospitationen

Neue Kolleginnen und Kollegen werden grundsätzlich hospitiert. Die Unterrichtsbeobachtungen werden protokolliert. Bei den Unterrichtshospitationen wird ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit Nähe und Distanz gelegt und im anschließenden Besprechungstermin thematisiert.

Die Probezeit wird dazu genutzt, aufmerksam den Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Nähe und Distanz zu beobachten und anzusprechen. Dabei wird aber auch berücksichtigt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen und der Aufbau einer pädagogischen Beziehung nicht blockiert werden.

Der Einarbeitungsplan sieht Gespräche über sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt vor und macht den Standpunkt der Einrichtung deutlich.

5.2. Belange des Kinderschutzes gegenüber dem Personal

5.2.1. Jährliche Unterweisungen/Qualifizierung des Personals

Die Personalführung achtet auf die regelmäßige Unterweisung und Qualifizierung des Personals in Fragen des Kinderschutzes und der Prävention vor sexuellem Missbrauch. Dies geschieht jeweils zu Beginn des Schuljahres. Fortbildungen des Personals zu Fragen der Grenzachtung und Prävention finden im 3-jährigen Rhythmus statt.

5.2.2. Fortbildungen

- Die Mitglieder der Personalführung und die Schulleitung bilden sich in Fragen der Personalführung und des Kinderschutzes regelmäßig fort. Dabei sollen auch schulinterne Fortbildungsmaßnahmen organisiert werden, so dass die spezifischen Fragestellungen des Kinderschutzes berücksichtigt sind.
- Für alle Lehrkräfte sind die Teilnahme an Fortbildungen zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt in Institutionen sowie Supervisionen verpflichtend. Über die Notwendigkeit einer Auffrischung entscheidet die Personalführung. Die Teilnahme an weiteren Schulungen (z.B. Führen von Konfliktgesprächen) wird ausdrücklich gefördert.
- Die Schule unterstützt ausdrücklich Qualifizierungsmaßnahmen für alle Interessierten zu folgenden Themen:
 - Kinderrechte, Partizipation
 - Selbstwirksamkeit von Kindern (Was Kinder stark macht.)
 - Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
 - Sexualität und Aufklärung
 - Geschlechtsspezifische Erziehung
 - Mobbing unter Kindern und Jugendlichen
 - Präventionsmaßnahmen

5.2.3. Selbstverpflichtung/Verhaltenscodex

Jeder an der Schule arbeitende Kollege/jede Kollegin verpflichtet sich in einer schriftlichen Erklärung zu einem grenzachtenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern.

Die Selbstverpflichtungserklärung, der Verhaltenskodex und das erweiterte Führungszeugnis sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Alle neu einzustellenden Beschäftigten haben mit dem Arbeitsvertrag die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex der Rudolf-Steiner-Schule-Schwabing im Vorfeld der Einstellung ausgehändigt bekommen und unterzeichnet. (siehe Anlage 1)

5.2.4. Konsequenzen, Sanktionen

Eine Missachtung der Regeln wird von der Personalführung bearbeitet und führt je nach Schwere zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Belehrung, Ermahnung, Fortbildungsverpflichtung, Abmahnung bis hin zur Kündigung. (siehe auch Verfahrensrichtlinien).

6. Verfahrensrichtlinien bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

6.1. Einleitung

In Fällen, in denen Mitarbeiter verdächtigt werden, sich sexuell grenzüberschreitend gegenüber Schülerinnen und Schülern verhalten zu haben, sehen sich Kollegen und Verantwortliche oftmals mit ambivalenten Entscheidungssituationen und Emotionen konfrontiert, was schnell zu Überforderungen führen kann: Der Schutz der Kinder kollidiert eventuell mit den Folgen eines falschen Verdachtes. Einerseits hat der Schutz der Kinder Priorität, andererseits kann jeder, der hier an unserer Schule beschäftigt ist, erwarten, dass seine Persönlichkeitsrechte und die Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers ihm gegenüber gewahrt werden.

Die folgenden Verfahrensrichtlinien sollen daher allen an unserer Schule, insbesondere den Verantwortlichen, eine Handlungsorientierung für ein angemessenes Vorgehen geben. Mitarbeiter finden hier Vorgaben, was und wie zu melden ist. Ihre Hauptverantwortung besteht darin, eine Vermutung oder einen Verdacht an die entsprechenden Verantwortlichen weiterzuleiten. Den Zuständigen wird ein klares Vorgehen an die Hand gereicht, welche Schritte einzuleiten sind, welche externe Beratung hinzu zu ziehen ist, wer zu informieren ist.

6.2. Mitarbeiter

- In dem Fall, dass sich ein Kind an einen Mitarbeiter wendet, vgl. unten „Gespräch mit Kind“
- Einfacher Weg: Weitergabe von Beobachtungen und Informationen an die Personalführung. Keine Schuldzuweisung. Klärung von Sachverhalten ist noch nicht notwendig; Klärung ist nicht Aufgabe dessen, der etwas mitgeteilt bekommt, sondern das ist Aufgabe der Personalführung.
- Weitere Aufgabe: Alle Beobachtungen und Informationen möglichst sofort dokumentieren und an Zuständige weitergeben. Kein Gerede (vgl. unten „Dokumentation“). Das Dokumentieren ist notwendig, weil in jeder Phase des Klärungsprozesses zur Entscheidungsfindung möglichst präzise und fundierte Informationen vorliegen müssen. Wenn zwischen einer Mitteilung eines Kindes und der Weitergabe der Information an die zuständigen Instanzen zu viel Zeit vergeht, können Erinnerungslücken auftreten (vor allem bei wörtlichen Zitaten) und die zu beurteilenden Informationen erheblich verzerren. Außerdem wird dokumentiert, an wen welche Information weitergegeben worden ist.
- Ruhe bewahren, keine Kurzschlussbehandlungen.
- Auch die Auslöser für „komische Gefühle“ (in Bezug auf mögliches grenzüberschreitendes Verhalten) müssen dokumentiert und weitergegeben werden. Wenn eindeutig nur eine Verletzung einer schulinternen Vereinbarung (und keine sexualisierte Grenzüberschreitung) vorliegt: siehe Beschwerdemanagement.
- Bei Vermutung eines sexuellen Missbrauchs: Auf keinen Fall den Verdächtigten zur Rede stellen. Dadurch kann der Schüler zusätzlich gefährdet werden.

6.3. Gespräch mit Kind

- Alles genau dokumentieren (das Gespräch am besten wortwörtlich)
 - Datum, Uhrzeit
 - Name des Betroffenen (Daten des Betroffenen dürfen nur unter dessen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden)
 - Eigener Name
 - Beschreibung der Situation
 - Namen eventueller Zeugen
 - Zitate
- Unbedingt Fakten, Vermutungen und emotionale Eindrücke getrennt voneinander notieren und verschlossen aufbewahren.
- Dem Betroffenen Vertrauen und Geborgenheit vermitteln. Kinder fühlen sich in einem Dilemma: Sie haben den Wunsch sich mitzuteilen und Gehör zu finden und gleichzeitig Angst vor den Folgen. Schuldgefühle, Scham und Mangel an Gelegenheiten, hindern Kinder zu erzählen.
- Kinder sind häufig Tätern gegenüber loyal, sie reagieren deshalb oft zurückhaltend auf explorierende Fragen.
- Nicht „bohren“: Kinder sollen Grenzen bestimmen dürfen, wie viel sie erzählen wollen. Kinder ermutigen, ohne sie zu bedrängen.
- Das Kind muss für seinen Mut gelobt werden, über das Geschehene zu sprechen und seine Gefühle müssen zugelassen und ernst genommen werden.
- Im Notfall das Kind beruhigen.
- Die Person, der sich das Kind anvertraut, muss dem Kind erklären, dass die Erziehungsberechtigten informiert werden müssen.
- Dem Kind muss vermittelt werden, dass sich die Erwachsenen um eine Lösung bemühen, dass es nicht allein gelassen wird, sondern Unterstützung bekommt.
- Abklären, mit wem das Kind bereits über die Situation geredet hat.
- Sich nachher fragen und dokumentieren:
 - Gibt es eigene Beobachtungen oder Vermutungen?
 - Falls ja, mit wem habe ich bereits ein Gespräch darüber geführt?
 - Habe ich schon Vermutungen durch andere (Kollegen, Schüler, Eltern) gehört?
 - Lag bereits eine Verdächtigung vor?
 - Wer im Umfeld des Betroffenen ist mir als Unterstützung genannt worden oder aufgefallen?
- Dem Kind müssen altersgemäß die nächsten Handlungsschritte erklärt werden.
- Den Erziehungsberechtigten sollten Beratungs- und Therapieangebote für ihr Kind (und für sich selbst) empfohlen werden.

6.4. Umgang mit einem betroffenen Kind

Besteht die Vermutung, dass ein Kind sexuell missbraucht wird oder wurde, ist das Wichtigste, das Kind zu schützen. Das Kind muss sofort vom möglichen Täter getrennt werden und darf nicht allein gelassen werden. Es muss unverzüglich Hilfe erhalten. Dafür sollte die Unterstützung einer unabhängigen Fachkraft einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt gesucht werden. Im Gespräch darf das Kind nicht mit Fragen

bedrängt werden. Entscheidend ist, ihm Schutz und Trost zu vermitteln und ihm zu versichern, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat.

Bei der Vermutung auf Missbrauch eines Kindes müssen die Eltern informiert werden. Bei der Entscheidung, wann die Eltern zu informieren sind, sind die Schwere der Vermutung und auch das Alter des Kindes entscheidend. Bei einer vagen Vermutung können zunächst weitere Maßnahmen nötig sein, um die Situation besser einschätzen zu können. Sind die Verdachtsmomente jedoch erheblich und plausibel, müssen die Eltern sofort informiert werden. Bei dem Gespräch mit den Eltern sollte eine unabhängige Fachkraft anwesend sein, die bereits zuvor konsultiert wurde. Dieses Gespräch sollte stattfinden, bevor Behörden eingeschaltet werden. Gemeinsam mit dem Kind und seinen Eltern ist außerdem zu klären, ob eine Strafanzeige in Frage kommt (Eine solche setzt voraus, dass das Kind zu einer Anhörung und Aussage bereit ist).

Um das Kind vom möglichen Täter zu trennen, ist es in der Regel notwendig, den Verdächtigen von seinen Aufgaben freizustellen oder ihm andere Aufgaben zu übertragen (siehe Umgang mit Verdächtigten). Über diesen Schritt müssen sowohl die Mitarbeiter (seine Kollegen) informiert werden wie auch die davon betroffenen Schüler und deren Eltern.

In den Gesprächen sollte sachlich, offen und ehrlich über das Geschehene und über die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen informiert werden. Dabei muss die Personalführung die Fürsorgepflicht gegenüber dem verdächtigten Mitarbeiter wahren und beim Vorgehen bedenken, dass die Vermutung unter Umständen unbegründet sein kann. Außerdem darf das betroffene Kind nicht darunter leiden, dass weitere Personen informiert werden. Seine Anonymität muss unbedingt gewahrt bleiben, um eine mögliche Stigmatisierung als Opfer zu vermeiden. Es dürfen auch keine Details über die sexuelle Grenzverletzung genannt werden, um das Kind und seine Intimsphäre zu schützen. Bei der Entscheidung, wann und wie Mitarbeiter und Mitschüler sowie deren Eltern zu informieren sind, spielt die Schwere der Vermutung eine Rolle. Bei dieser Entscheidung sowie der Kommunikation sollten sowohl eine unabhängige Fachkraft einer Fachberatungsstelle als auch ein Anwalt miteinbezogen werden.

Für das betroffene Kind sollte die Schule (gemeinsam mit einer unabhängigen Fachkraft) Informationen über beraterische oder therapeutische Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen. Auch für seine Eltern, indirekt betroffene Mitschüler sowie Kollegen ist externe fachliche Unterstützung hilfreich. Für Mitarbeiter bieten sich zudem Supervision sowie Fortbildungen an.

Wenn Strafanzeige erstattet wurde, kann sich das Strafverfahren über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es ist sinnvoll, in Absprache mit einem Anwalt den Kreis der Betroffenen mehrmals über den aktuellen Stand des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

6.5. Umgang mit Verdächtigten

Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, muss die Schule als Arbeitgeber viele rechtliche Fragen berücksichtigen. Daher ist es notwendig, sich sofort juristischen Beistand zu holen. Die Schule hat gegenüber ihren Mitarbeitern eine Fürsorgepflicht, die

gegenüber dem Verdächtigten gewahrt werden muss. Er darf nicht vorverurteilt werden und sollte darauf hingewiesen werden, dass er sich einen Rechtsbeistand holen darf.

Auf jeden Fall müssen das betroffene Kind und der verdächtige Mitarbeiter sofort getrennt werden. Je nach Verdachtslage sollte dem Mitarbeiter eine andere Tätigkeit zugewiesen oder er sollte mit sofortiger Wirkung von der Arbeit freigestellt werden. Um diese Entscheidung zu treffen, muss der Rat eines Fachanwalts für Arbeitsrecht eingeholt werden.

Gespräch mit Verdächtigten: Das Mitarbeitergespräch hat nicht das Ziel, Vorwürfe / Situationen im Einzelnen aufzuklären, sondern:

- 1) Der Mitarbeiter wird über das Vorhandensein von Vorwürfen / Gerüchten in Kenntnis gesetzt, ohne Nennung irgendwelcher Namen.
- 2) Der Mitarbeiter erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- 3) Erstes Abklären der Situation, insbesondere ob weitere Schüler gefährdet sind.
- 4) Information über nächste Schritte (z.B. kein Kontakt zu Schülern, bis das weitere Vorgehen geklärt ist).
- 5) Der Mitarbeiter wird auch darauf hingewiesen, dass er ein Recht auf Rehabilitation hat, falls sich der Verdacht als unbegründet herausstellt.

Das Gespräch mit Verdächtigten muss gut vorbereitet sein, Verfahren und Fragen sind im Voraus zu formulieren. Das Gespräch niemals allein führen und auf jeden Fall dokumentieren. Es kann sein, dass der Verdächtige eine Gegenüberstellung mit Betroffenen oder Kollegen verlangt, um die Vorwürfe direkt zu hören. Diese und jede andere Begegnung mit einem möglichen Opfer oder einem Kollegen sollte unter allen Umständen vermieden werden. Einzige Ausnahme: Das mögliche Opfer oder der Kollege wünschen von sich aus die Konfrontation. In diesem Fall ist eine Rücksprache bei den Eltern notwendig und eine Konsultation einer externen Fachberatungsstelle zu empfehlen.

6.6. Institution Schule

6.6.1. Bildung eines Krisenteams bei begründetem Verdacht

Das Krisenteam bildet sich in der Regel auf Initiative der Personalführung:

Mitglieder aus: Schulführung (Personalführung, Schulleitung), Vorstand
Weitere: Interne Vertrauenspersonen (zuständige Ansprechperson), externe Berater

6.6.2. Information und Transparenz: intern und extern

- Intern: Die Information und Kommunikation erfolgt über Lehrerkonferenzen, Austausch innerhalb des Krisenteams, Vorstandstreffen, Treffen der Schulführung, Eltern/Lehrergespräche, Elternabende der betroffenen Klasse, Mitglieder-/Schulversammlung, Elternbriefe.
- Extern: Vorgeschriebene, notwendige und sinnvolle Kommunikation des Vorfalles geht – je nach Schwere des Falles – an die Schulaufsichtsbehörden (staatliches

Schulamt, Kultusministerium), an externe Fachberatungsstellen, an den Bund der freien Waldorfschulen in Stuttgart und unter bestimmten Voraussetzungen (v.a. Einverständnis der Betroffenen und ihren Eltern) an die Ermittlungsbehörden (z.B. Kripo).

6.6.3. Umgang mit der Presse

Die proaktive Pressearbeit erfolgt ausschließlich über das/die zuständige/n, namentlich bekannten Ansprechpartner aus dem Krisenteam. Es soll dadurch vermieden werden, dass andere Auskunft geben, was dazu führen könnte, dass es zu Falschmeldungen, Halbwahrheiten oder abweichenden Auskünften kommt, wodurch Unsicherheit bzw. Gerüchte entstehen könnten, die nicht den bekannten Fakten entsprechen. Die Aussagen gegenüber der Presse müssen der Wahrheit entsprechen, vereinfachen ohne zu verfälschen, sollte die Devise für eine angemessene Kommunikation sein. Es werden alle Medien strikt gleich behandelt und es wird nur über gesicherte Fakten (zeitnah) informiert. Der Schutz der Anonymität der Betroffenen hat oberste Priorität.

6.6.4. Verdacht (Definition der Begrifflichkeit)

Es werden folgende Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch unterschieden:

- Unbegründeter Verdacht
- Vage Vermutung/“ungutes Gefühl“ (siehe dazu unten)
- Vager Verdacht
- Begründeter Verdacht
- Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachts-momente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen ▪ Verbale Äußerungen des Kindes, die als Indiz für sexuellen Missbrauch gedeutet werden können ▪ Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen. ▪ Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen. 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes). ▪ Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt. ▪ Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen. ▪ Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung. ▪ Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können. ▪ Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann. 	Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. Ggf. Strafanzeige.

Bei einer vagen Vermutung/einem "unguten Gefühl" wird je nach Vorkommnis und Situation zu entscheiden sein, welche Vorgehensweise angemessen ist. Liegt die Ursache eines solchen Falles in einem nachlässigen Umgang mit Regeln zu einem angemessenen Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen bzw. in fachlichen Unsicherheiten der Mitarbeiter, ist es die Aufgabe der Personalführung bzw. des Vorstandes an das Präventionskonzept zu erinnern und entsprechende Grenzen noch einmal klar zu benennen und deren Einhaltung einzufordern.

6.6.5. Dokumentation

- Von Anfang an
- Sorgfältig
- Trennung objektive Daten, subjektive Wahrnehmung
- Inhalt: Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, Beschreibung der Situation, Name von Zeugen, wortgetreue Zitate
- Was habe ich selbst Konkretes beobachtet?
- Habe ich von einer Vermutung über andere erfahren?
- Hat mir ein Kind selbst von einem sexuellen Übergriff erzählt?
- Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?
- Aufzeichnungen für Dritte nicht zugänglich bei den Unterlagen der Personalführung aufbewahren
- Dokumentationsübergabe an die nachfolgende Personalführung

6.6.6. Zur Entscheidung kommen (Schrittfolge)

1. Um welche Ereignisse / welches Verhalten geht es konkret?
2. Sammeln und Sortieren der Beobachtungen
3. Einordnen und Bewerten der Wahrnehmungen
4. Erklärungen suchen und Hypothesen bilden
5. Einschätzen einer möglichen Gefährdungssituation
6. Entscheidungshilfe geben

6.6.7. Strafanzeige

Jeder Mensch, der Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erhält, kann sie bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzeigen. Mit wenigen Ausnahmen (§ 138 StGB) ist diese Anzeige freiwillig. Selbst schwere Straftaten gegen Kinder und Jugendliche, wie z.B. der sexuelle Missbrauch, sind bislang nicht anzeigepflichtig. Aufgabe der Fachkräfte ist es, nach Bekanntwerden eines Verdacht es Kinder und Jugendliche vor wiederholten Übergriffen zu schützen. Hier erweist sich alleine die Strafanzeige in der Regel aber nicht als das schnellste, effektivste und damit vorrangige Mittel. Strafverfahren dauern oft lange und stellen für betroffene Mädchen und Jungen unter Umständen eine hohe Belastung dar. Allerdings kann ein positiv verlaufenes Strafverfahren, in dem die Mädchen und Jungen (und ihre Angehörigen) eine angemessene Unterstützung erhalten und einen respektvollen Umgang durch die Prozessbeteiligten und das Gericht erfahren, aufgrund aktiver Gegenwehr zur Überwindung von Gefühlen wie Ohnmacht und Ausgeliefertsein führen und so zu einer besseren Bewältigung des Tatgeschehens für Mädchen und Jungen beitragen. Ein beschädigtes Vertrauen kann zudem auf diesem Weg (teilweise) geheilt werden, insofern auch das Gericht als objektive Instanz dem Betroffenen geglaubt hat.

Darüber hinaus bietet die Verurteilung eines Mitarbeiters wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen die sicherste (wenn auch leider nicht garantierte) Gewähr, dass er in den kommenden Jahren nicht mehr im Schuldienst beschäftigt werden wird (entweder weil eine entsprechende Eintragung in das polizeiliche Führungszeugnis erfolgt oder weil ihm das Strafgericht ein entsprechendes Berufsverbot erteilen kann).

Zu beachten ist aber: Ist die Anzeige einmal gestellt, führt ihre spätere Rücknahme nicht mehr zur Einstellung der Ermittlungen und eines möglichen Verfahrens. Wie die Ermittlungen und das Verfahren sich gestalten, obliegt allein den strafverfolgenden Behörden.

Die Schule ist nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Allerdings wird dies in den meisten Fällen von der Öffentlichkeit inzwischen erwartet. Hier kann es zu einem Interessenkonflikt kommen, da Betroffene (Schüler mit ihren Sorgeberechtigten) aufgrund der möglichen Belastungen eventuell von einer Anzeige absehen wollen. Bevor eine Anzeige erstattet wird, muss dies mit den Betroffenen und ihren Familien besprochen werden. Ob und wenn ja, wann Strafanzeige gestellt wird, sollte zudem erst nach Beratung und Absprache mit externen Fachleuten (Beratungsstellen, Rechtsanwälte) entschieden werden.

Da die betroffenen Kinder und Jugendlichen als Zeugen eine zentrale Stellung im Strafverfahren haben, werden sie und ihre Erziehungsberechtigten in der Regel eigene Beratungsangebote und eine anwaltliche Vertretung (sog. Nebenklagevertretung) erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Interessen der Schule und der Gesellschaft mit denen der Kinder und Jugendlichen nie ganz deckungsgleich sind. Die getrennte Beratung und Unterstützung aller Beteiligten ist notwendig, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

Auch bei den Ermittlungen können sich zwei Interessenlagen gegenüber stehen: Einerseits müssen die strafverfolgenden Behörden die Betroffenen als Zeugen vernehmen. Sie sind das wichtigste und möglicherweise sogar einzige „Beweismittel“. Daher sollten möglichst wenige Menschen mit den Kindern oder Jugendlichen vorher gesprochen haben, um ihre Aussagen nicht bewusst oder unbewusst zu beeinflussen. Andererseits sollten die betroffenen Kinder oder Jugendlichen möglichst schnell Beistand oder therapeutische Unterstützung erfahren, sie sollten immer erzählen dürfen, wenn es für sie wichtig ist.

Im Strafverfahren gilt bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung zugunsten des Tatverdächtigen. Bleiben bis zum Schluss irgendwelche Zweifel an seiner Schuld, ist er vom Gericht freizusprechen. Alle Verlautbarungen der Schule, sei es schriftlich oder mündlich, haben sich daran zu halten.

6.6.8. Information der Schulaufsichtsbehörden

Kommt die Schule nach Anhörung und Abwägung zu dem Ergebnis, dass sie sich aufgrund des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von einem Kollegen/einer Kollegin trennen muss, muss dies den Schulaufsichtsbehörden mitgeteilt werden. Ist Anzeige erstattet worden, sind unbedingt die Schulaufsichtsbehörden zu informieren. Dies sollte erst durch ein Telefonat und dann durch eine schriftliche Mitteilung (mit Kopie der Anzeigenerstattung) geschehen. Unabhängig davon, in welchem Bereich (Grundschulteil oder Gymnasialteil) Schüler von Übergriffen betroffen sind, sollten das staatliche Schulamt und das Kultusministerium gleichermaßen informiert werden.

Und zwar:

Staatliches Schulamt: Schulrätin

Kultusministerium: Referat VI.1, Leitenden Ministerialrat

6.6.9. Rehabilitation

Ein/e fälschlicherweise unter Verdacht geratene/r Mitarbeiter/in hat ein Recht auf vollständige Rehabilitierung. Diese ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung der Vermutung / des Verdachts. Verantwortlich dafür ist das Krisenteam.

- Schulgemeinschaft transparent und umfassend über das Rehabilitationsverfahren informieren.
- Ziel: eindeutige Ausräumung des Verdachts (kein „G'schmäcke“ darf zurückbleiben)
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und externen Institutionen erfolgen. Bei einer Rehabilitation sind genau diese über die Ausräumung des Verdachts zu informieren.
- Die Nachsorge für den Rehabilitierten ist sicher zu stellen. Ziele sind Vertrauen und Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen (an externe Begleitung denken).
- Die Schulgemeinschaft sorgt für deutlich sichtbare Zeichen der Rehabilitierung und ermutigt den Rehabilitierten, Wünsche dazu zu äußern.
- Die Dokumentationsunterlagen zum Verdacht werden vernichtet

6.6.10. Aufarbeitung

Die Aufarbeitung beginnt bei den betroffenen Familien wie bei dem Kollegium und weitet sich auf die Klassen- und schließlich auf die Schulgemeinschaft aus. Es bieten sich als Unterstützung für die Aufarbeitung an: Vertrauenslehrer, Mitglieder des Krisenteams, erfahrene externe Fachstellen und/oder ähnliche geschulte Fachkräfte aus dem psychosozialen und juristischen Bereich.

Elternabende, Schulversammlungen, Vorträge, Arbeitsgruppen können als Instrument der Aufarbeitung dienen.

6.7. Sexualisierte Übergriffe zwischen Schülern/Schülerinnen

6.7.1. Allgemein

- Unmittelbar reagieren und benennen (Sexuell übergriffiges Verhalten „verwächst“ sich nicht): Übergriffe beenden
- Ruhe bewahren
- Dokumentieren
- Klassenbetreuung und Schulleitung informieren
- Eltern der beteiligten Schülerinnen/Schüler informieren
- Externe Fachstelle hinzuziehen

6.7.2. Umgang mit betroffenen Schülern/Schülerinnen:

- Getrennte Befragungen (auch der Schülerinnen/Schüler, die etwas mit ansehen mussten)
- Parteilichkeit für betroffene Schülerinnen/Schüler (Gefühle ernst nehmen)
- Betroffene Schülerinnen/Schüler müssen geschützt, aber nicht eingeschränkt werden
- Vertrauen herstellen (in die Fähigkeit Erwachsener, für eine sichere Umgebung zu sorgen)

6.7.3. Umgang mit Schülern/Schülerinnen, die sich übergriffig verhalten haben:

- Differenzierte Haltung gegenüber den Schülerinnen/Schülern (Verhalten vs. Person)
- Befragung: „Wer hat dir das beigebracht?“ „Wo hast du das schon mal gesehen?“ - Kindeswohlgefährdung?
- Angemessene Sanktionen: Schüler/Schülerin muss verstärkt beaufsichtigt werden (altersabhängig, abhängig von der Intensität des Übergriffs)
- Zur weiteren Abklärung: Delegation an Fachstellen

6.7.4. Umgang mit Eltern

- Eltern der beteiligten Schülerinnen/Schüler informieren
- Vor den Gesprächen mit Eltern sollte sich die Schule mit spezialisierten Beratungsstellen in Verbindung setzen

6.7.5. Weiterführende Maßnahmen

- Fachberatung durch Fachstellen („fortlaufende Diagnostik“)
- Frage, ob übergriffige Schüler/Schülerinnen in der Institution belassen werden können, muss mit externer Unterstützung sorgfältig beleuchtet werden
- Sanktionierende pädagogische Maßnahmen müssen zeitlich überschaubar sein.
- Aufarbeitung: Elternabende, thematische pädagogische Einheiten (z.B. Information an Schüler/Schülerinnen: Was ist erlaubt – Was ist nicht erlaubt?), Überprüfung bestehender Konzepte/Regeln

6.8. Vermutungen auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung, die nicht im Kontext der Schule geschehen sind

Besteht eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung von Kindern, welche nicht im Rahmen der Schule erfolgt sind, müssen sofort eine externe Beratungsstelle und / oder das Jugendamt eingeschaltet werden (in Anlehnung an §8a SGB VIII).

6.9. Flussdiagramm: Ablauf bei Interventionen (verdächtig sind Mitarbeiter)

Vgl. Anlage 4

7. Ansprechpartner, Adressen, Telefonnummern

7.1. Prävention und Hilfen für Kinder bei sexualisierter Gewalt

IMMA- Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstr. 38
80469 München
Tel.: 089/ 260 75 31
Fax: 089/ 26 94 91 34
beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

Unterstützung bei sexualisierten Gewalterfahrungen und/oder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern sowie den Folgen von Traumatisierung, telefonische Beratung, Online-Beratung, persönliche Beratung, Krisenintervention, Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewalt. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Kibs-Kinderschutz e.V.
Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
Kathi-Kobus-Straße 9
80797 München/Schwabing-West
Tel.: 089/23 17 16 91 20
Fax: 089/ 23 17 16 91 19
mail@kibs.de
www.kibs.de

Einzelberatungen, Familienberatungen und Familien -Therapien, therapeutische Hilfen, Online-Beratung, Selbstbehauptungskurse für Jungen, Selbsthilfegruppen, Fachberatung von Institutionen, Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewalt.
Träger: Kinderschutz e.V., Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

KinderschutzZentrum München
Beratung, Therapie und individuelle Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien
Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock
80337 München
Tel.: 089/ 55 53 56
Fax: 089/ 55 02 95 62
kischutz@dksb-muc.de
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratung, Therapien, Hilfen bei Gewalt, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung, Beratung des sozialen Umfeldes, Fachberatung und kollegiale Beratung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Fortbildungen, Familienhelfer, Elterntelefon, Prävention von Mobbing und Gewalt an Schulen („Komm wir finden eine Lösung!“)

Wildwasser München e.V.

Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Rosenheimer Straße 30 (im Motorama 5. Stock)

81669 München

Tel.: 089/ 600 39 331

Fax: 089/ 61466 287

info@wildwasser-muenchen.de

www.wildwasser-muenchen.de

Beratung und Begleitung, Krisenintervention, Beratung von Bezugspersonen, Institutionen, Fachkräften, Traumatherapie, Selbsthilfegruppen, Präventionsangebote, Selbstbehauptung, Schulprojekte, Mutter-Tochter-Kurse u.v.a.

amanda- Projekt für Mädchen und junge Frauen

Gmunder Straße 7, 81379 München/Obersendling

Tel.: 089/ 725 51 12

Fax: 089/762 77 6

info@amanda-muenchen.de

www.amanda-muenchen.de

Mädchenspezifische Projekte an Schulen und anderen Einrichtungen (Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Gesundheitsprävention, Berufsorientierung)

Beratung bei persönlichen, schulischen und beruflichen Konflikten für Mädchen und junge Frauen

Träger: Verein für psychosoziale Initiativen e.V. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Amyna- Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9

81541 München/Giesing

Tel.: 089/ 890 57 45-100

Fax: 089/890 57 45-199

info@amyna.de

www.amyna.de

Beratung zu Fragen der Prävention, Entwicklung von Präventionskonzepten, Elternabende, Präsenzbibliothek, Informationen und Weitervermittlung in Verdachtsfällen, eigene Projekte und Aktionen

Power-Child e.V.

Präventionsnetzwerk gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Adalbertstr. 28

80799 München

Tel.: 089/38 666 888

Fax.: 089/ 38 666 890

info@power-child.de

www.power-child.de

Telefonberatung,

Online-Beratung, mobile Beratung und Information, Theaterprojekt für Grundschulen und Kindergärten, Fortbildungen

Frauennotruf München- Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt

Saarstr. 5

80797 München/Schwabing-West

Tel.: 089/76 37 37

Fax.: 089/ 721 17 15

info@frauennotrufmuenchen.de

www.frauennotrufmuenchen.de

Telefonische Krisenintervention und Beratung, Trauma -Therapie, angeleitete Gruppen, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, u.v.a.

Unterstützungsdienst in den Sozialbürgerhäusern der Stadt München in Krisen und Gefährdungsfällen bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung

Zentrale Koordination:

Iska Voigt-Bauregger

Stadtjugendamt/Erziehungshilfen/Kinderschutz

Tel.: 089/ 233 49 659

www.muenchen.de/gewaltgegenkinder

iska-voigt-bauregger@muenchen.de

Kommissariat 105

Verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz

Kriminalfachdezernat 10 München

Ettstr. 2

80333 München

Tel.: 089/29 10 105

pp.mue.muenchen.K105@polizei.bayern.de

Opferschutz/Opferberatung, Präventionsangebote für Jugendliche, Selbstbehauptungskurse für Kinder und Jugendliche, Vorträge und Beratung zur verhaltensorientierten Prävention

7.2. Hilfen und Beratung in Fragen von Aufklärung, Sexualität, Partnerschaft und Familie

MFM-My Fertile Matters

MFM Deutschland e.V.

Rotwandstraße 14

82178 Puchheim (bei München)

Telefon: 089 / 89 02 61 68

Telefax: 089 / 89 02 61 69

E-mail:info@mfm-deutschland.de

Internet: www.mfm-deutschland.de

„Nur was ich schätze kann ich schützen!“

Sexualpädagogische Workshops und Vorträge an Schulen, die Wertschätzung des eigenen Körpers ist Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gesundheit und Sexualität.

Pro familia e.V.-Beratungsstelle München-Schwabing

Türkenstraße 103

80799 München

Tel: 089/330 084-0

Fax: 089/330 084-16

muenchen-schwabing@profamilia.de

www.profamilia.de

Familienberatung, Familienplanung, Lebensberatung, Mediation, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Sexualberatung, Sozial- und Familienrecht, Verhütung, u.v.a.

EBZ Evangelisches Beratungszentrum

Landwehrstraße 15 / Rückgebäude

80336 München

Telefon: 089 – 590 48-0

Telefax: 089 – 590 48-190

E-Mail: mail@ebz-muenchen.de

Internet: www.ebz-muenchen.de

8. Anlagen

- Anlage 1** **Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter (Kapitel 2/5 Personal)**
- Anlage 2** **Instanzenweg bei Beschwerden (Kapitel 4 Partizipation)**
- Anlage 3** **Beschwerdemanagement Vereinbarung (Kapitel 4 Partizipation)**
- Anlage 4** **Flussdiagramm Intervention (Kapitel 6 Verfahren bei Verdacht)**

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname:..... Name:.....

Tätigkeit an der Schule

An der Rudolf-Steiner-Schule-Schwabing treten wir entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen, sowohl durch das Schulpersonal als auch durch Mitschüler und Mitschülerinnen, zu schützen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sind uns wichtig!

Als (zukünftiger) Mitarbeiter/in der Rudolf-Steiner-Schule erkläre ich daher:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze Mädchen und Jungen darin, eine eigene Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen meiner Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Grenzüberschreitungen und Gewalt.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen um und gestalte die Beziehungen transparent. Individuelle Grenzen anderer respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
5. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Tat oder Darstellung, aktiv Stellung.
6. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber (den mir anvertrauten) Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen ist verantwortungsvoll und nachvollziehbar. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung selbst zu vermeiden, sie bei anderen bewusst wahrzunehmen und im Sinne des Kindeswohls zu handeln. Der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und halte mich bei wahrgenommenen Grenzüberschreitungen und/oder einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an die Vorgaben der schulinternen Verfahrensrichtlinien.
8. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische/arbeitsrechtliche und im Regelfall strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
9. Ich verpflichte mich zur Teilnahme an schulinternen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“.

Der Instanzenweg ist als Hinweis für den Beschwerdebeauftragten gedacht!

Bei Beschwerden: „Instanzenweg“ einhalten!

Bei Streit zwischen Schülern
wenden sie sich zuerst an



Streitschlichter/SMV

Schüler/-innen/SMV/Eltern
wenden sich zuerst an



betroffene Lehrkraft / Kummerkasten
(evtl. mit Klassenlehrer/-in)

Wenn das Problem nicht gelöst wird:

Schüler/-innen/SMV/Eltern
wenden sich an



**Vertrauenslehrer/in bzw.
Vertrauenskreis** (evtl. mit
Fachlehrer/in, Klassenlehrer/in)
Ggf.: Schulärztin / Therapeuten

Wenn zuvor keine Abhilfe der Beschwerde möglich war (Vereinbarungen kamen nicht zustande):

Schüler/-innen/SMV/Eltern
wenden sich an



Schulleitung/Personalführung
(evtl. mit Fachlehrer/-in,
Klassenlehrer/-in)

Sofern der Konflikt nicht gelöst werden kann:

Schüler/-innen/SMV/Eltern
wenden sich an



Vorstand
(evtl. mit Fachlehrer/-in,
Klassenlehrer/-in)

Vereinbarung

1. Datum des Gespraches.....

2. Teilgenommen haben (Name und gegebenenfalls Funktion):

.....
.....
.....

3. Vereinbarungen /Verabredete Manahmen

.....

.....

.....

.....

.....

4. Weiterer Verfahrensweg, berprfung nach vier und nach acht Wochen?
(bei Einhaltung der Vereinbarung, Vernichtung aller Unterlagen)

.....

.....

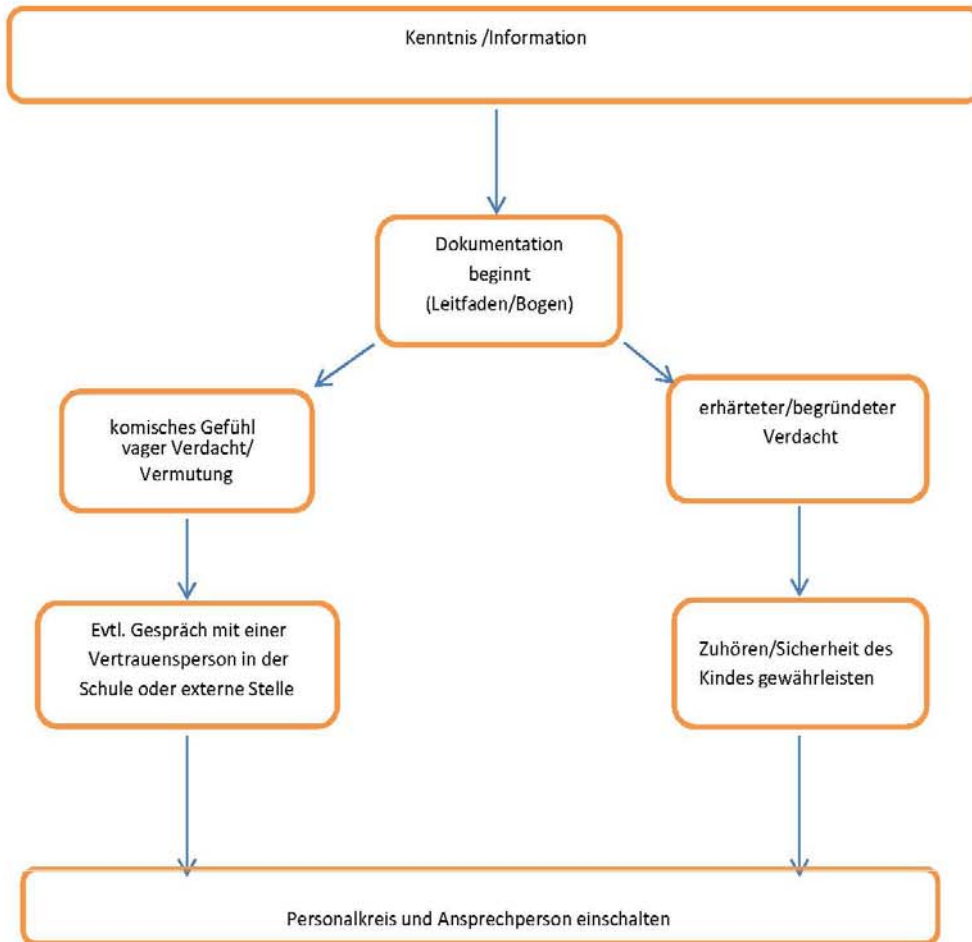
.....

.....

5. Unterschriften aller Gesprachsteilnehmer/innen:

L
A
U
F
E
N
D
E

D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

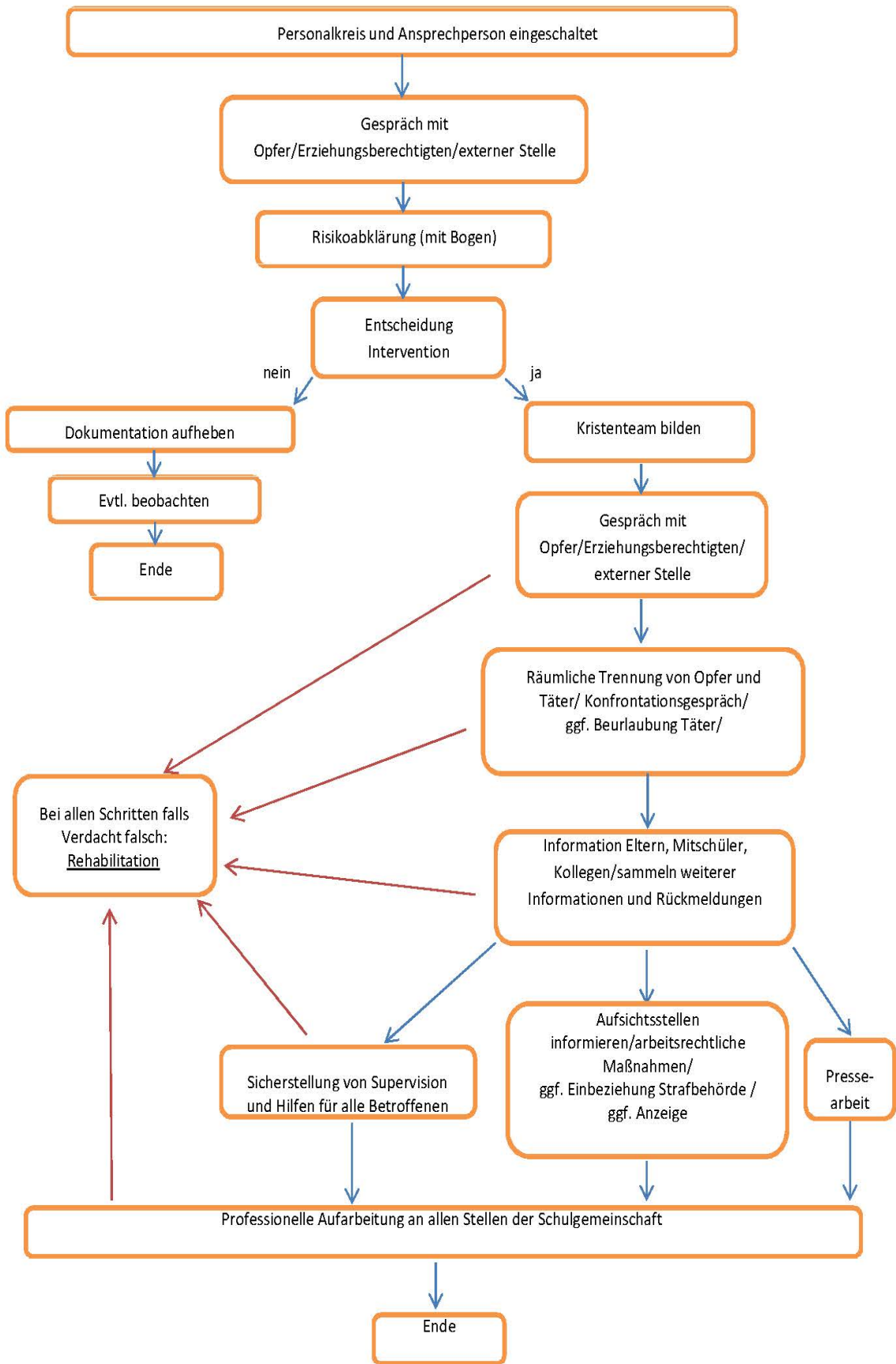


M
I
T
A
R
B
E
I
T
E
R
/I
N

L
A
U
F
E
N
D
E

D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

P
E
R
S
O
N
A
L
K
R
E
I
S



9. Impressum

Rudolf-Steiner-Schule Schwabing
Leopoldstr. 17
80802 München
089/380 140 0

Eltern/Lehrer/Schüler-Arbeitsgruppen Prävention gegen sexuellen Missbrauch

Claudia Fischer, Pascale Marti, Jaseen Ameen, Isabel Ruppert, Eugenia Bussmann, Yelyzaveta Samoshkina, Constantin Dietl-Dinev, Anthea Branson, Heidi Hohlbein, Jürgen Thal, Fritz Düster, Nina Weissenfeldt, Stephan Götte, Monika Kraft, Sara Dietl, Lucia Holzapfel, Sofia Koussouris, Stephanie Ihlenfeldt, Nicola Holzapfel, Ingo Christians, Alex Müller, Paulina Bleuel, Josefine Auer, Karl Hejny, Jana Wingeleit.

Steuerungsgruppe: Susanna Koussouris, Markus Gädeke, Gisela Meining-Schopf, Michaela Bodensteiner, Anne Buonanno-Steinle

Fachliche Beratung und Begleitung durch Dr. Peter Mosser und Ulrike Tümmeler-Wanger,
Kibs-Kinderschutz e.V., Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München